

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 13. bis 18. März 1950

Vereinigte Staaten von Amerika: Herr George R. Canty, Wirtschaftsbeirat, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Kolumbien: Herr José Gabriel de la Vega, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, welcher auf einen anderen Posten berufen wurde, hat die Schweiz verlassen.

Herr Guillermo Camacho Montoya, Erster Sekretär, ist zum Geschäftsträger ad interim ernannt worden.

Mexiko: Herr Roberto Rosenzweig-Diaz, Attaché, der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört dieser Mission nicht mehr an.

9038

Notifikation

Hans K. Bodenmüller, geb. 15. Dezember 1919, Student, deutscher Staatsangehöriger, seinerzeit wohnhaft gewesen in Lörrach, Hotel «Storchen», nunmehr unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 19. Juli 1949 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie in den Jahren 1948/49 fünf zum Verkauf in der Schweiz bestimmte Photoapparate einführten, ohne sie beim Grenzübertritt zur Zollbehandlung anzumelden. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 4.70, die Luxussteuer von Fr. 165 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 66.

2. In Anwendung der Art. 74, Ziff. 3, und 91 des Zollgesetzes, der Art. 41/42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer und der Art. 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 16. März 1950 zu einer Busse im vierfachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer von Fr. 165 mit Fr. 660. Ferner wurden Ihnen die Untersuchungskosten von Fr. 50 auferlegt.

3. Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, ermässigt sich die Busse um ein Viertel, d. h. um Fr. 165. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können Sie innert 20 Tagen bei der Oberzolldirektion Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Wird keine Einsprache er-

hoben, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Sie haben jedoch das Recht, innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement gegen die Höhe der Busse Beschwerde zu führen.

Bern, den 18. März 1950.

9038

Eidgenössische Oberzolldirektion

Kriegswirtschaftliche Strafentscheide

Die nachfolgenden Entscheide werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zur Kenntnis gebracht:

1. **Elsasser Werner**, geboren 27. Juli 1910, von Unterkulm (Aargau), Gelegenheitsarbeiter.

Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 8. Dezember 1949 in Bern. Umwandlung einer nicht bezahlten Busse von Fr. 2000 in 3 Monate Haft. Keine Kosten.

2. **Erni Anton**, geboren 26. Februar 1893, von Grossdietwil (Luzern). Hotelangestellter, zurzeit in Paris.

Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 19. Dezember 1949 in Liestal. Umwandlung einer unbezahlten Busse von Fr. 300 in 30 Tage Haft. Keine Kosten.

3. **Radelfinger Oskar**, geboren 5. Oktober 1897, von Wileroltigen (Bern), Kaufmann.

a. Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 19. Dezember 1949 in Liestal. Umwandlung einer unbezahlten Busse von Fr. 5000 in 3 Monate Haft. Keine Kosten.

b. Urteil des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 19. Dezember 1949. Umwandlung einer unbezahlten Busse von Fr. 600 in 60 Tage Haft. Keine Kosten.

Die Urteile erwachsen in Rechtskraft, wenn dagegen nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation eingereicht wird.

Bern, den 7. März 1950.

9038

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1950
Date	
Data	
Seite	682-683
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 971

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.